**1. BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN EINES GESCHÄDIGTEN IM STRAFRECHTLICHEN VERFAHREN**

*Quelle: Verordnung des Justizministers vom 14. September 2020 (Pos. 1619)*

Im Ermittlungsverfahren vor der Einreichung der Sache zum Gericht ist der Geschädigte die Prozesspartei (Artikel 299 Paragraph 1).[[1]](#footnote-1)

Im Gerichtsverfahren kann der Geschädigte als Nebenkläger tätig werden, falls er bis zum Beginn des Gerichtsverfahrens die Erklärung abgibt, dass er als Nebenkläger handeln will (Artikel 53 und Artikel 54 Paragraph 1). Falls Sie eine solche Erklärung nicht abgeben, können Sie die Rechte eines Nebenklägers im Gerichtsverfahren nicht in Anspruch nehmen. Die Erklärung können Sie schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben.

Der Vertreter oder der Vormund eines minderjährigen Geschädigten oder einer voll oder zum Teil entmündigten Person können ihre Rechte ausüben (Artikel 51). Ist der Geschädigte verstorben, so können die Rechte, die ihm zustehen würden, von nächsten Angehörigen ausgeübt werden. (Artikel 52).

Sind Sie der Geschädigte oder üben Sie seine Rechte aus, stehen Ihnen die nachstehend ausgeführten Rechte zu:

* + - 1. **Rechtshilfe**
* Sie können die Zuteilung eines Pflichtbevollmächtigen verlangen, wenn Sie in ausreichender Weise nachweisen, dass Sie nicht im Stande ist, die Kosten eines Bevollmächtigten zu tragen. Als Bevollmächtigte kann ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand bestellt werden. Sie dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Verteidiger Ihrer Wahl haben (Artikel 77, Artikel 87 Paragraph 1 und Paragraph 2, Artikel 88).
* Weisen Sie in ausreichender Weise nach, dass Sie nicht im Stande ist, die Kosten eines Bevollmächtigten zu tragen, kann das Gericht einen Bevollmächtigten von Amts wegen auch zur Führung einer bestimmten Prozesshandlung bestellen (Artikel 78 und Artikel 88). Den Antrag können Sie durch Vermittlung des Staatsanwaltes stellen, der es an das Gericht richten wird (Artikel 116 und Artikel 118 Paragraph 3).
  + - 1. **Hilfe eines Dolmetschers oder Übersetzers**

Sie haben das Recht, die unentgeltliche Hilfe eines Dolmetschers oder Übersetzers bei der Vernehmung oder bei der Kenntnisnahme mit dem Inhalt des Beweises in Anspruch zu nehmen, wenn Sie die polnische Sprache nicht beherrschen und auch wenn Sie taub oder stumm sind (Artikel 204 Paragraph 1 und Paragraph 2).

* + - 1. **Zugang zu den Akten**

Sie haben das Recht, die Akteneinsicht vorzunehmen, die Abschriften oder Ablichtungen auch nach der Beendigung des Ermittlungsverfahrens anzufertigen. Die Akteneinsicht kann Ihnen verweigert werden, wenn es dem Schutz der Interessen des Staates oder dem Wohl des Verfahrens entgegensteht. Bei der Verweigerung, wenn Sie den Antrag stellen, wird Ihnen der spätere Zeitpunkt zum Zugang zu den Ermittlungsakten mitgeteilt. Die Akten können Ihnen in elektronischer Form zugänglich gemacht. Der Staatsanwalt kann Ihnen den Zugang zu den Akten verweigern, wenn die endgültige Frist der Kenntnisnahme mit den Unterlagen der Sache durch den Beschuldigten festgesetzt wurde (Artikel 156).

* + - 1. **Entschuldigung der Abwesenheit**

Wurden Sie zum persönlichen Erscheinen geladen, bedarf die Entschuldigung Ihrer Abwesenheit wegen Krankheit der Vorlage eines ärztlichen Attests, das von einem dazu befugten Amtsarzt ausgestellt wurde. Ein anderes Attest bzw. eine andere Krankschreibung ist nicht ausreichend (Artikel 117 Paragraph 2a).

* + - 1. **Mediationsverfahren**
* Sie können beantragen, die Strafsache zum Mediationsverfahren mit dem Zweck weiterzuleiten, ein Mediationsverfahren zwischen Ihnen und dem Beschuldigten durchzuführen und eventuell die Schadenwiedergutmachung abzustimmen (Artikel 23a Paragraph 1). Die Teilnahme an dem Mediationsverfahren ist freiwillig.
* Das Mediationsverfahren wird von einem Mediator geführt, der verpflichtet ist, den Verlauf des Mediationsverfahrens geheim zu halten (Artikel 178a).
  + - 1. **Schadenersatz**

Sie können den Antrag auf die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens oder Genugtuung für das erlittene Leid bis zum Abschluss der Gerichtsverhandlung stellen (Artikel 49a). Den Antrag können Sie schriftlich oder mündlich zu Protokoll stellen.

* + - 1. **Recht auf die Unterrichtung**
* Sie haben das Recht auf die Unterrichtung über die Aufhebung der gegen den Beschuldigten angeordneten Untersuchungshaft bzw. über seine Flucht aus der Untersuchungshaft, es sei denn Sie auf dieses Recht verzichten (Artikel 253 Paragraph 3).
* Sie können einen Antrag beim Gericht auf Erhalt von Informationen über die Vorwürfe gegen den Angeklagten und ihre rechtliche Bedeutung stellen. Wurden die Anträge von mehreren Geschädigten vorgelegt, so wird eine Anzeige unter Angabe von Tatvorwürfen und ihrer rechtlichen Bedeutung auf der Internetseite des Gerichts veröffentlicht (Artikel 337a).
* Sie werden über Termin und Ort der Hauptverhandlung unterrichtet (Artikel 350 Paragraph 4).
* Sie werden über den Tag und Ort der Hauptverhandlung oder Gerichtssitzung, während deren das Verfahren eingestellt, bedingt eingestellt werden kann oder der Angeklagte ohne Durchführung der Hauptverhandlung verurteilt werden kann, unterrichtet (Artikel 339, Artikel 341 und Artikel 343).
* Im Ermittlungsverfahren können Sie den Antrag auf die Unterrichtung über die Beendigung der Sache von dem Gericht per einfachem Schreiben, per Telefax oder E-Mail vorlegen. Sie erhalten dann eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache oder ihren Auszug, die Ihnen elektronisch übermittelt werden können (Art. 299a Paragraph 2).
  + - 1. **Staatliche Abfindung**

Sind Sie ein polnischer Staatsangehöriger oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, so können Sie sich um die staatliche Abfindung zu den im Gesetz vom 7. Juli 2005 über die staatliche, den Opfern mancher Straftaten zustehende Abfindung bemühen (Gesetzblatt vom 2016, Position 325). Der Antrag umfasst den entgangenen Gewinn oder andere Unterhaltskosten, die Kosten der ärztlichen Behandlung und Rehabilitation sowie die Bestattungskosten, sofern sie die Folge der verbotenen Tat sind. Den Antrag können Sie nur dann stellen, wenn Sie die Mittel von dem Täter, aufgrund der Versicherung oder aus der Sozialhilfe nicht bekommen können.

* + - 1. **Anonymisierung der Personendaten**

Ihre Wohnanschrift und Arbeitsanschrift werden in Akten der Sache nicht offengelegt. Sie werden in einer getrennten Anlage angegeben und dienen ausschließlich der Information des Organs, das das Verfahren führt. Sie dürfen nur in Ausnamefällen offengelegt werden (Artikel 148a und Artikel 156a).

* + - 1. **Schutz, Hilfe und Unterstützung**
* Bei der Gefährdung Ihres Lebens und Ihrer Gesundheit oder Ihrer nächsten Angehörigen können Sie den Schutz der Polizei für die Zeit der Prozesshandlung erhalten, ist der Gefährdungsgrad hoch, können Sie den persönlichen Schutz oder den Schutz beim Wechsel des Aufenthaltsortes erhalten. Der Antrag auf die Schutzgewährung ist an den Polizeipräsidenten der Woiwodschaft durch Vermittlung des das Verfahren führenden Organs oder des Gerichts zu stellen (Artikel 1 – 17 des Gesetzes über den Schutz und die Hilfe für Geschädigten und Zeugen vom 28. November 2014, (Gesetzblatt vom 2015 Position 21)).
* Es kann Ihnen medizinische, psychologische Hilfe, Rehabilitationshilfe, Rechtshilfe bei der Hilfestelle für die Geschädigten durch die Straftaten erteilt werden (Artikel 43 Paragraph 8 Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – Ausführungsstrafgesetzbuch, (Gesetzblatt v. 2020, Pos. 523 und 568). Dieses Recht steht auch Ihren nächsten Angehörigen zu. Die detaillierten Informationen finden Sie auf dem Website <https://www.funduszsprawiedliwosci.gov.pl> oder unter Telefonnummer: +48 222 309 900.
* Sie können eine Person nennen, die bei Handlungen im Ermittlungsverfahren, die unter Ihrer Anwesenheit durchgeführt werden, anwesend sein wird, wenn dies die Durchführung der Handlungen nicht unmöglich macht oder diese nicht wesentlich erschwert (Artikel 299a Paragraph 1).
* Sie können den Antrag auf die Ausführung des Verbots für den Täter stellen, sich Ihnen anzunähern oder sich mit Ihnen in Kontakt zu setzen, so kann dieses Verbot auch in einem anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund eines europäischen Schutzbefehls ausgeführt werden (Artikel 611w – 611wc).
  + - 1. **Rückerstattung der Kosten aufgrund der Teilnahme im Strafverfahren**

Sie können den Antrag beim Gericht auf die Rückerstattung der Kosten stellen, welche Ihnen aufgrund Ihrer Teilnahme im Strafverfahren entstanden sind, darunter die Ausgaben für die Bestellung des Bevollmächtigten oder für das Erscheinen im Gericht (Artikel 618j und Artikel 627).

* + - 1. **Prozessrechte**
* Haben Sie eine Straftat angezeigt, so wird Ihnen auf Ihren Antrag eine Bestätigung der Anzeige ausgehändigt (Artikel 304b).
* Sie können den Antrag auf die Durchführung von Ermittlungshandlungen z.B. auf die Vernehmung des Zeugen, die Einholung von Unterlagen, die Zulassung des Sachverständigengutachtens stellen (Artikel 315 Paragraph 1).
* Ihr Antrag ist abzulehnen, wenn (Artikel 170 Paragraph 1):
* die Erhebung des Beweises unzulässig ist,
* wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon in Übereinstimmung mit Ihrer Behauptung erwiesen ist;
* das Beweismittel völlig ungeeignet ist, eine Tatsache zu beweisen,
* die Erhebung des Beweises unmöglich ist,
* der Antrag ersichtlich zur Prozessverschleppung führt, oder nach der festgesetzten Frist gestellt wird, über die Sie benachrichtigt wurden.
* Die Person, die das Verfahren führt, darf Ihnen die Teilnahme an der Handlung nicht verweigern, wenn Sie den Antrag auf deren Durchführung gestellt haben (Artikel 315 Paragraph 2).
* Auf Ihr Verlangen hin sind Sie auch zu der Teilnahme an den sonstigen Ermittlungshandlungen zuzulassen. In besonders begründeten Fällen kann Ihnen die Zulassung zu diesen Handlungen verweigert werden, wenn es für den Schutz der Interessen der Ermittlung notwendig ist (Artikel 317).
* Ist die Wiederholung einer Ermittlungshandlung in der Hauptverhandlung nicht möglich, so können Sie zu der Ermittlungshandlung zugelassen werden, es sei denn, es besteht im Fall einer Verzögerung die Gefahr des Verlustes oder der Entstellung des Beweises (Artikel 316 Paragraph 1).
* Besteht die Gefahr, dass ein Zeuge in der Verhandlung nicht vernommen werden kann, so können Sie das Gericht oder den Staatsanwalt ersuchen, die Vernehmung vorzunehmen (Artikel 316 Paragraph 3).
* Wurde ein Sachverständigengutachten zugelassen, wird Ihnen die Teilnahme an der Vernehmung der Sachverständigen sowie die Einsicht in das Sachverständigengutachten gestattet, wenn dieses schriftlich vorliegt (Artikel 318).
* Sie können verlangen, dass Sie vernommen werden, sofern von dieser Handlung im Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahren abgesehen wurde. Ihrem Verlangen wird nicht stattgegeben, wenn es ersichtlich zur Verfahrensverschleppung führt (Artikel 315a).
* Ihnen steht das Recht zu, eine Beschwerde gegen einen Beschluss über Einleitungsverweigerung des Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens oder Einstellung des Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses vorzubringen (Artikel 306 Paragraphen 1 und 1a). Sie haben das Recht auf Akteneinsicht. Zum Zwecke der Akteneinsicht kann der Staatsanwalt die Akten in elektronischer Form zugänglich machen (Artikel 306 Paragraph 1b)
* Ihnen steht das Recht zu, eine Beschwerde gegen die Untätigkeit vorzubringen, wenn Sie innerhalb von sechs Wochen ab der Erstattung der Strafanzeige über die Einleitung oder Ablehnung der Einleitung des Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens nicht unterrichtet werden (Artikel 306 Paragraph 3).
* Sie können innerhalb einer Frist von drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Akteneinsicht genommen haben, Anträge auf Ergänzung der Ermittlungen stellen (Artikel 321 Paragraph 5).
* Ihnen steht die Beschwerde gegen die Gerichtsbeschlüsse und Gerichtsanordnungen in den im Gesetz genannten Fällen (Artikel 459) sowie gegen Handlungen zu, durch die Ihre Rechte verletzt werden (Artikel 302 Paragraph 2).

**Sie sind verpflichtet,**

* sich einer körperlichen Untersuchung sowie anderen Untersuchungen mit Ausnahme von chirurgischen Eingriffen bzw. der Beobachtung in einer Heilanstalt zu unterziehen, sofern von Ihrem Gesundheitszustand die Strafbarkeit der Straftat abhängt (Artikel 192 Paragraph 1).
* die Zustellungsadresse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (d.h. eine Person oder eine Institution mit Adressendaten) anzugeben, wenn Sie dort nicht aufhalten; kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, so gilt ein Schriftsatz als zugestellt, wenn er an die zuletzt bekannte Adresse versendet wurde (Artikel 138);
* wenn Sie Ihren Wohnort oder Ihren Aufenthaltsort wechseln, auch wegen des Freiheitsentzugs in einer anderen Sache (Untersuchungshaft, Inhaftierung in der Strafvollzugsanstalt zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe), sind Sie verpflichtet, Ihre neue Adresse anzugeben; Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, so gilt ein Schriftsatz als zugestellt, wenn er an die zuletzt bekannte Adresse (darunter an das genannte Postfach) versendet wurde (Artikel 139).

**Vernehmung durch einen Konsul**

Wenn Sie im Ausland sind, können Sie vor einem Konsul vernommen werden. Die Vernehmung kann nur dann erfolgen, wenn Sie Ihr Einverständnis dazu erteilen. Auf solch einen Fall finden die Vorschriften über die Erscheinungspflicht und die damit verbundenen Konsequenzen bzw. die Vorschriften, die die Vernehmung im Wege einer Videokonferenz erlauben, die Vorschriften über den Zeugenschutz und die Beteiligung anderer Personen wie ein Arzt oder Psychologe keine Anwendung (Artikel 26 Absatz 1 Punkt 2 des Gesetzes – Konsularrecht vom 25. Juni 2015 (GBl. v. 2020 Pos. 195 und 1086)).

**Wichtig: Finden Sie die Ihnen vorgelegte Belehrung für unklar oder unvollständig, können Sie von dem Vernehmenden die zusätzliche, detaillierte Auskunft über Ihre Rechte und Pflichten verlangen.**

**Sie sind verpflichtet, eine Erklärung in den Akten der Sache hinterlassen, die den Erhalt dieser Belehrung bestätigt.**

Ich bestätige den Erhalt der Belehrung

………………………………………………  
(Datum, Unterschrift)

1. Falls nicht anders angegeben wurde, beziehen sich die in Klammern angegebenen Artikel auf jeweilige Artikel der Strafprozessordnung vom 6. Juni 1997 (Gesetzblatt v. 2020 Pos. 30, 413, 568, 1086 und 1458) [↑](#footnote-ref-1)